



Kantonales Sozialamt Graubünden

Uffizi dal servetsch social chantunal dal Grischun

Ufficio del servizio sociale cantonale dei Grigioni

HÄUSLICHE GEWALT

Kantonale Strategie zur Verhütung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt in Graubünden

Status	zur Kenntnis genommen durch die Regierung
Version	1-1
Datum	22. Februar 2022

Das Wichtigste in Kürze

Was ist Häusliche Gewalt?

Häusliche Gewalt umfasst alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partner*innen vorkommen; unabhängig davon, ob die Tatperson denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.

Kantonale Strategie zur Verhütung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt

Die «Kantonale Strategie zur Verhütung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt in Graubünden» verfolgt einen umfassenden Handlungsansatz mit vier Handlungsfeldern.

- Handlungsfeld 1: Umfassendes und koordiniertes Vorgehen
- Handlungsfeld 2: Gewaltprävention
- Handlungsfeld 3: Gewaltschutz
- Handlungsfeld 4: Strafverfolgung

H 1: Umfassendes und koordiniertes Vorgehen		
H 2: Gewaltprävention	H 3: Gewaltschutz	H 4: Strafverfolgung

Koordinationsstelle Häusliche Gewalt

Die kantonale Koordinationsstelle Häusliche Gewalt ist im Departement für Volkswirtschaft und Soziales beim kantonalen Sozialamt (Amtsleitung) angegliedert. Die Aufgaben und Kompetenzen der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt orientieren sich am umfassenden Handlungsansatz und den jeweiligen Handlungsfeldern.

Runder Tisch Häusliche Gewalt

Der Runde Tisch Häusliche Gewalt ist das wichtigste kantonale Kooperationsgremium im Bereich häuslicher Gewalt und dient der Sicherstellung der koordinierten, umfassenden und effizienten Zusammenarbeit sämtlicher Stellen, die im Bereich häuslicher Gewalt tätig sind. Der Runde Tisch besteht aus einer Steuergruppe und einer Fachgruppe.

Unter der Leitung des kantonalen Sozialamts und der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt arbeiten sämtliche involvierten kantonalen Stellen, Institutionen, öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften sowie spezialisierte private Stellen zur Umsetzung der vier Handlungsfelder der «Kantonalen Strategie zur Verhütung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt in Graubünden» am Runden Tisch Häusliche Gewalt umfassend und vernetzt zusammen.

Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste in Kürze.....	1
1 Einleitung.....	4
1.1 Zielsetzung.....	4
1.2 Ausgangslage / Schaffung der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt.....	4
1.3 Istanbul-Konvention.....	4
1.4 Häusliche Gewalt: Roadmap von Bund und Kantonen.....	5
1.5 Nationaler Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention.....	6
1.6 Entwicklungsschwerpunkt «Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt».....	6
2 Häusliche Gewalt – Definition, Formen und Folgen.....	7
2.1 Definition.....	7
2.2 Hauptmerkmale häuslicher Gewalt.....	7
2.3 Beziehungskonstellationen.....	7
2.4 Gewaltformen.....	8
2.5 Folgen häuslicher Gewalt.....	9
3 Kantonale Strategie zur Verhütung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt.....	10
3.1 Handlungsansatz.....	10
3.2 Wirkungsziel.....	10
3.3 Handlungsfeld 1: Umfassendes und koordiniertes Vorgehen.....	10
3.4 Handlungsfeld 2: Gewaltprävention.....	11
3.5 Handlungsfeld 3: Gewaltschutz.....	11
3.6 Handlungsfeld 4: Strafverfolgung.....	12
4 Koordinationsstelle Häusliche Gewalt.....	13
4.1 Organisation.....	13
4.2 Aufgaben und Kompetenzen.....	13
4.3 Zusammenarbeit.....	14
5 Runder Tisch Häusliche Gewalt.....	15
5.1 Zielsetzung.....	15
5.2 Auftrag.....	15
5.3 Zusammensetzung.....	15
5.3.1 Steuergruppe.....	15
5.3.2 Fachgruppe.....	16
5.4 Aufgaben und Kompetenzen der Mitglieder.....	17
5.5 Arbeitsweise.....	17
5.6 Kommunikation.....	17
5.7 Statistik / Datenerhebung.....	17

6	Beschlussfassung und Inkrafttreten.....	18
Anhang 1:	Organigramm der Steuergruppe des Runden Tisches Häusliche Gewalt.....	19
Anhang 2:	Organigramm der Fachgruppe des Runden Tisches Häusliche Gewalt.....	20

1 Einleitung

1.1 Zielsetzung

Die vorliegende Strategie bekräftigt das Engagement des Kantons zur Verhütung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt in Graubünden und legt die entsprechenden Handlungsfelder fest. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit sämtlicher Akteur*innen im Bereich häuslicher Gewalt wird gestärkt, gefestigt und als verbindlich erklärt. Die Stellung, die Aufgaben und die Kompetenzen der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt werden definiert.

1.2 Ausgangslage / Schaffung der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt

Mit Beschluss vom 1. Juli 2014 / Protokoll Nr. 655 schuf die Regierung des Kantons Graubünden die beim kantonalen Sozialamt angegliederte Koordinationsstelle Häusliche Gewalt. Für die zukünftige Steuerung und Bearbeitung des Themas Häusliche Gewalt wurden im Wesentlichen folgende wichtigsten Aufgaben definiert:

Bündelung der Kräfte und Synergien schaffen	Das Dunkelfeld erhellen, Prävention und Früherkennung fördern
Kooperation aller Institutionen und Ämter in Form interdisziplinärer Zusammenarbeit	Proaktiver Ansatz in der Bearbeitung und Behandlung von Fällen häuslicher Gewalt
Sicherung eines niederschweligen Beratungsangebots für Opfer und für Gewalt ausübende Personen	Neue Angebote für besondere Zielgruppen entwickeln
Wissenstransfer sichern bei allen Fachpersonen und Institutionen, die mit Fällen von häuslicher Gewalt befasst sind	Statistische Daten verbessern
Vernetzung mit nationalen Konferenzen	Prävention und Früherkennung fördern (Öffentlichkeitsarbeit, Kooperation mit besonderen Zielgruppen)

Gestützt auf diesen Regierungsbeschluss entwickelte sich in der Praxis unter Leitung des kantonalen Sozialamts und der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt eine interdisziplinäre Zusammenarbeit sämtlicher im Bereich häuslicher Gewalt tätigen Stellen und Organisationen am Runden Tisch Häusliche Gewalt.

1.3 Istanbul-Konvention

Am 1. April 2018 trat das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt für die Schweiz in Kraft (Istanbul-Konvention, SR 0.311.35). Die Istanbul-Konvention ist ein umfassendes internationales Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Seit dem 1. April 2018 ist die Istanbul-Konvention Schweizer Recht und verpflichtet Bund und Kantone, ihre Anforderungen zu erfüllen. Die Konvention dient nicht nur als rechtliches Instrument, sondern auch als verbindlicher Orientierungsrahmen für die Gewaltprävention, den Gewaltschutz und die Strafverfolgung. Das Übereinkommen bestärkt den Bund, die Kantone und Gemeinden, die bislang

getroffenen Massnahmen konsequent weiterzuverfolgen, Handlungsbedarf zu identifizieren und weitere Massnahmen zusammen mit den zuständigen Stellen und der Zivilgesellschaft umzusetzen. Die Istanbul-Konvention verfolgt einen umfassenden Handlungsansatz mit drei thematischen und einem steuerungsorientierten Handlungsfeld.

Thematische Handlungsfelder	Ziele
Gewaltprävention	Der Gewalt gegen Frauen und der häuslichen Gewalt wird vorgebeugt und sie werden vermindert.
Gewaltschutz	Opfer von Gewalt erhalten angemessenen Schutz und Unterstützung.
Strafverfolgung	Gewaltstraftaten werden verfolgt und Tatpersonen zur Verantwortung gezogen.
Steuerungsorientiertes Handlungsfeld	Ziel
Umfassendes und koordiniertes Vorgehen	Die Umsetzung erfolgt umfassend und koordiniert auf allen föderalen Ebenen.

Angesichts der Vielzahl involvierter Akteur*innen auf allen Ebenen ist es besonders wichtig, eine umfassende und koordinierte Umsetzung sicherzustellen. Der Europarat überprüft die Umsetzung der Istanbul-Konvention in den Vertragsstaaten. Der Bundesrat verabschiedete am 18. Juni 2021 einen ersten Staatenbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz. Eine unabhängige Expert*innengruppe, die «Group of Experts on Action Against Violence Against Women and Domestic Violence (GREVIO)», prüft die Staatenberichte. Allfällige Empfehlungen von GREVIO werden bei den kantonalen Massnahmen zu berücksichtigen bzw. zu ergänzen sein.

1.4 Häusliche Gewalt: Roadmap von Bund und Kantonen

Am 30. April 2021 verabschiedete der Bund, vertreten durch die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD), und die Kantone, vertreten durch die Präsidentin der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und den Präsidenten der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) eine Roadmap gegen häusliche Gewalt. Zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt und um die Sicherheit der Opfer und der Bevölkerung insgesamt zu verbessern, wurden zehn prioritären Handlungsfelder definiert.

	Handlungsfelder der Roadmap
H 1:	Gemeinsames und koordiniertes Vorgehen
H 2:	Präventionsarbeit im Bereich Information, Sensibilisierung und Erziehung
H 3:	Bedrohungsmanagement
H 4:	Technische Mittel
H 5:	Zentrale Telefonnummer für Opfer von Straftaten
H 6:	Betreuung des Opfers
H 7:	Schutz von Kindern, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind
H 8:	Arbeit mit gewaltausübenden Personen
H 9:	Weiterbildung
H 10:	Rechtlicher Rahmen zu häuslicher Gewalt

Die Roadmap ist eine Absichtserklärung und dient als Orientierungsrahmen zur Verhütung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt. Sie kann bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention, z.B. im vom Bund zu verabschiedenden nationalen Aktionsplan oder in kantonalen Aktionsplänen, als Grundlage einfließen. Die vorliegende «Kantonale Strategie zur Verhütung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt in Graubünden» integriert die Handlungsfelder der Roadmap von Bund und Kantonen.

1.5 Nationaler Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention

Der Bundesrat wird voraussichtlich im Jahr 2022 einen nationalen Aktionsplan für die Jahre 2022 bis 2026 zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz verabschieden. Die kantonalen Massnahmen können bei Bedarf zur Umsetzung des nationalen Aktionsplans ergänzt werden.

1.6 Entwicklungsschwerpunkt «Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt»

Die Regierung legte im Regierungsprogramm 2021-2024 den Entwicklungsschwerpunkt «Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt» fest. Dieser hat das Ziel, Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten und wirkungsvoll zu bekämpfen, so dass diese Gewaltformen abnehmen, sowie die Istanbul-Konvention umzusetzen. Um diese Ziele zu erreichen wurden folgende Massnahmen definiert:

- Schaffung von Grundlagen und umfassendes und koordiniertes Vorgehen sämtlicher Akteur*innen;
- Massnahmen zur Prävention und Information;
- Genügend einfach zugängliche und bekannte Schutz-, Hilfs- und Unterstützungsangebote für Opfer und deren Familienangehörigen gewährleisten.

2 Häusliche Gewalt – Definition, Formen und Folgen¹

2.1 Definition

Häusliche Gewalt umfasst alle Handlungen

- körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt,
- die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen,
- unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte (Art. 3 lit. b Istanbul-Konvention).

Diese Definition stützt sich auf die Istanbul-Konvention und drückt aus, dass häusliche Gewalt in unterschiedlichen Beziehungskonstellationen unabhängig von den biologischen oder rechtlich anerkannten familiären Bindungen vorkommt. Sie berücksichtigt, dass Personen unabhängig von Geschlecht und Alter Opfer dieser Gewalt sein können. Ein gemeinsamer Wohnsitz von Tatperson und Opfer wird nicht vorausgesetzt. Damit wird u.a. bedacht, dass Gewalt häufig nach Beenden einer Beziehung andauert.

2.2 Hauptmerkmale häuslicher Gewalt

Häusliche Gewalt umfasst verschiedene Beziehungskonstellationen, Gewaltformen oder Gewaltmuster. Dennoch können bestimmte Hauptmerkmale von häuslicher Gewalt benannt werden, die häusliche Gewalt von Gewalterfahrungen im ausserhäuslichen Bereich abgrenzen.

- Die Gewalthandlungen finden meistens, wenn auch nicht ausschliesslich, im eigenen Zuhause statt, an einem Ort also, der normalerweise als Ort von Sicherheit und Geborgenheit verstanden wird.
- Die physische, sexuelle und/oder psychische Integrität des Opfers wird durch eine nahestehende Person bedroht oder verletzt, zu der das Opfer in einer emotionalen und häufig intimen Beziehung steht.
- Durch Trennung, Scheidung oder Auflösung des Haushalts wird die emotionale Beziehung zwischen dem Opfer und der Tatperson bzw. den Opfern und den Tatpersonen (Ex-Partner*in, Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Bruder, Schwester, andere enge Bezugspersonen) nicht immer endgültig aufgelöst.
- Kennzeichnend für ein systematisches Gewaltverhalten gegenüber Kindern, Beziehungspartner*innen oder älteren Menschen im häuslichen Kontext ist oft ein Machtgefälle, das den Gewalthandlungen zugrunde liegt und dieses festigt. Es gibt einen engen Zusammenhang zwischen Dominanz- und Kontrollverhalten und Gewaltausübung in der Beziehung.

2.3 Beziehungskonstellationen

Häusliche Gewalt kann in unterschiedlichen Beziehungskonstellationen stattfinden. Dabei werden zwei Arten von häuslicher Gewalt unterschieden:

- **Gewalt in derzeitigen oder ehemaligen Partnerschaften**

¹ Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, Hrsg. (2020): Definition, Formen und Folgen häuslicher Gewalt, Informationsblatt A1, Bern (Stand Juni 2020)

Diese Form umfasst körperliche, sexuelle, psychische und wirtschaftliche Gewalt gegen Personen jeglichen Alters und geschlechtlicher Identität in bestehenden und aufgelösten Partnerschaften sowie in Trennungssituationen.

▪ **Gewalt in Familienbeziehungen**

Diese Form umfasst körperliche, sexuelle, psychische oder wirtschaftliche Gewalt in unterschiedlichen Beziehungskonstellationen von Lebens- und Hausgemeinschaften (z.B. zwischen Eltern und Kindern, Geschwistern, Verwandten oder sonstigen Bezugspersonen). Es handelt sich häufig, aber nicht ausschliesslich, um generationenübergreifende Gewalt. Im Fokus von Forschung und Prävention stehen vor allem folgende Formen:

- Gewalt von Eltern und Bezugspersonen gegen Kinder und Jugendliche
- Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in anderen familiären Beziehungen
- Kinder als Mitbetroffene von elterlicher Paargewalt
- Gewalt zwischen Erwachsenen in anderen familiären Beziehungen, z.B. im Rahmen von Zwangsheirat
- Gewalt gegen ältere Menschen im häuslichen Kontext.
- Gewalt von Kindern und Jugendlichen gegen elterliche Bezugspersonen
- Gewalt zwischen Geschwistern

Gewalt zwischen Beziehungspartner*innen und andere häusliche Gewalt können je für sich, aber auch in Kombination auftreten. Es kann sein, dass gewaltausübende Personen gegenüber mehreren Familienmitgliedern und Personen im Haushalt gewalttätig sind. Eine Person kann Opfer mehrerer Tatpersonen sein. Und es kann auch vorkommen, dass eine Person gleichzeitig Opfer und Tatperson innerhalb einer familiären Beziehung ist.

2.4 Gewaltformen

Häusliche Gewalt manifestiert sich in unterschiedlichen Gewaltformen, die einzeln oder zusammen auftreten können. Die verschiedenen Gewaltformen können angedroht oder ausgeübt werden. Sie können während des Zusammen- und des Getrenntlebens auftreten. Mögliche Gewaltformen sind:

- **Körperliche Gewalt** reicht von Tötlichkeiten, über Drohungen bis hin zu versuchten oder vollendeten Tötungsdelikten. Sie umfasst Gewalthandlungen wie Ohrfeigen, Stossen, Treten oder hart Anfassen, Beissen und Kratzen, Nachwerfen von Gegenständen, Schlagen mit und ohne Gegenstände, Faustschläge, Verprügeln, Würgen, Drohungen, Einsperren oder Fesseln. Körperliche Gewalt ist die offensichtlichste und in der Regel am leichtesten nachweisbare Gewaltform. Sie tritt oft in Kombination mit anderen Gewaltformen auf. Spezifische Formen körperlicher Gewalt sind Zwangsabtreibung, Zwangssterilisierung und die Verstümmelung weiblicher Genitalien.
- **Sexuelle Gewalt** reicht von sexueller Belästigung, über sexuelle Nötigung bis hin zu Vergewaltigung. Umfasst werden Gewalthandlungen wie aufdringliches Zu-Naherkommen, sexuell anzügliche Sprüche, unerwünschte Berührungen und Küsse, Belästigung durch Entblößen oder das Zeigen von pornographischen Bildern und Filmen, ungewollte Berührungen im Intimbereich, Zwang zu sexuellen Handlungen mit einer Person oder mit Drittpersonen, versuchte oder ausgeführte Vergewaltigung.

- **Psychische Gewalt** umfasst Gewalthandlungen wie Beleidigungen, Einschüchterungen, Drohung, Nötigung, Freiheitsberaubung, Stalking, Cyberstalking und Cyberbullying (Stalking und Mobbing im Internet). Auch das Zerstören von Gegenständen oder Quälen von Haustieren des Opfers zählt zu psychischer Gewalt. Zudem werden darunter auch Formen verstanden, die für sich alleine keine unmittelbare Bedrohung darstellen, die aber in ihrer Summe als Gewaltausübung bezeichnet werden müssen. Dazu gehören diskriminierende Gewalt wie Missachtung, Beleidigung, Demütigung, Blossstellen, als dumm oder verrückt erklären, Benutzen der Kinder als Druckmittel, Erzeugen von Schuldgefühlen, Einschüchterung oder Beschimpfung. Die fortgesetzte Ausübung dieser Gewalthandlungen hat – zum Teil schwere – Auswirkungen auf das Selbstwertgefühl und die Gesundheit der Betroffenen.

Das **Miterleben von elterlicher Paargewalt** ist ebenfalls eine Form von psychischer Gewalt. Ein Kind ist von häuslicher Gewalt mitbetroffen, wenn es in einer Familie aufwächst oder sich regelmässig in einer Familie aufhält, in der es häusliche Gewalt gibt. Mitbetroffenheit von häuslicher Gewalt meint zumeist das Miterleben von Gewalt zwischen elterlichen Bezugspersonen.

Stalking ist ein Gewaltverhalten, welches häufig, aber nicht ausschliesslich im Kontext von Partnerschaftsbeziehungen auftritt, insbesondere in Trennungssituationen. Die Istanbul-Konvention definiert Stalking als vorsätzliches Verhalten, das aus wiederholten Bedrohungen einer anderen Person besteht, die dazu führen, dass diese um ihre Sicherheit fürchtet. Stalking kann Handlungen umfassen, die alleine für sich betrachtet harmlos erscheinen, aber durch ihre Kombination, ihre Frequenz und ihr Andauern über die Zeit bedrohlich sind. Darüber hinaus umfasst Stalking auch Gewalthandlungen wie Drohungen, Tätlichkeiten bis hin zu schweren körperlichen und sexuellen Übergriffen und Tötungsdelikten.

Soziale und ökonomische Gewalt werden als Ausdrucksformen psychischer Gewalt betrachtet und stellen Verhaltensweisen dar, die in ihrer Gesamtheit darauf abzielen, das Verhalten des Opfers zu kontrollieren und seinen freien Willen einzuschränken. **Soziale Gewalt** umfasst Einschränkungen im sozialen Leben einer Person wie Bevormundung, Verbot oder strenge Kontrolle von Familien- und Aussenkontakten, Einsperren oder auch das Verbot des Erlernens der Landessprache. **Ökonomische Gewalt** umfasst Arbeitsverbote oder Zwang zur Arbeit, weitere Handlungen wie finanzielle Kontrolle, Eingrenzung der oder Verfügung über die finanziellen Ressourcen sowie finanzielle Ausbeutung einer Person.

- **Zwangsheirat und Zwangsehe:** Erwachsene oder minderjährige Personen werden durch das familiäre oder soziale Umfeld gezwungen, eine Ehe einzugehen oder eine Ehe aufrecht zu erhalten. Die Gewalthandlungen können übermässige Kontrolle, Drohungen, emotionale Erpressung, körperliche Gewalt oder andere Formen erniedrigender Behandlung beinhalten.

2.5 Folgen häuslicher Gewalt

Betroffene von häuslicher Gewalt leiden meist unter gesundheitlichen, sozialen und psychosozialen Folgen. Neben diesen gravierenden Folgen für Betroffene verursacht Häusliche Gewalt auch hohe Kosten, welche von der Gesellschaft als Ganzes getragen werden müssen.

3 Kantonale Strategie zur Verhütung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt

3.1 Handlungsansatz

Die «Kantonale Strategie zur Verhütung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt in Graubünden» verfolgt analog der Istanbul-Konvention einen umfassenden Handlungsansatz mit vier Handlungsfeldern.

- Handlungsfeld 1: Umfassendes und koordiniertes Vorgehen
- Handlungsfeld 2: Gewaltprävention
- Handlungsfeld 3: Gewaltschutz
- Handlungsfeld 4: Strafverfolgung

H 1: Umfassendes und koordiniertes Vorgehen		
H 2: Gewaltprävention	H 3: Gewaltschutz	H 4: Strafverfolgung

3.2 Wirkungsziel

Häusliche Gewalt wird verhütet, wirkungsvoll bekämpft und nimmt ab.

3.3 Handlungsfeld 1: Umfassendes und koordiniertes Vorgehen

Handlungsfeld	Ziele
Umfassendes und koordiniertes Vorgehen	Zur Verhütung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt arbeiten innerkantonale sämtliche involvierten kantonalen Stellen, Institutionen, öffentlich-rechtliche Anstalten und Körperschaften sowie spezialisierte private Stellen umfassend, koordiniert und effizient zusammen.
	Der Kanton ist interkantonal gut vernetzt.

Die Verhütung und wirkungsvolle Bekämpfung von häuslicher Gewalt stellt eine Querschnitts- und Verbundaufgabe dar und betrifft die Zuständigkeitsbereiche verschiedener Fachbereiche, welche innerhalb der kantonalen Verwaltung in unterschiedlichen Departementen und Dienststellen angegliedert sind. Angesichts der Breite der betroffenen Themenbereiche und der Vielzahl an involvierten Stellen bringt diese umfassende Zusammenarbeit einen beträchtlichen Koordinationsaufwand mit sich. Die beim kantonalen Sozialamt angegliederte Koordinationsstelle Häusliche Gewalt ist mit dieser Koordinationsaufgabe betraut. Die Stellung, die konkreten Aufgaben und Kompetenzen der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt werden in Kapitel 4 der Kantonalen Strategie definiert (vgl. Seite 13f.). Die involvierten Stellen beteiligen sich insbesondere durch Mitwirkung am Runden Tisch Häusliche Gewalt (vgl. dazu Kapitel 5, Seite 15ff.) an der Umsetzung der «Kantonalen Strategie zur Verhütung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt in Graubünden». Im Übrigen sind die betroffenen Departemente und Dienststellen zuständig für Massnahmen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

3.4 Handlungsfeld 2: Gewaltprävention

Handlungsfeld	Ziele
Gewaltprävention	Die Bevölkerung ist für die Problematik sensibilisiert.
	Hilfs- und Unterstützungsangebote sind bekannt.
	Fachpersonen sind sensibilisiert und im Umgang mit häuslicher Gewalt geschult.
	Das Angebot der Beratungsstelle für gewaltausübende Personen ist niederschwellig erreichbar, bekannt und wird genutzt.

3.5 Handlungsfeld 3: Gewaltschutz

Handlungsfeld	Ziele
Gewaltschutz	<p>Opfer von häuslicher Gewalt werden umfassend betreut.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hilfsangebote für Opfer häuslicher Gewalt sind niederschwellig zugänglich. ▪ Opfer häuslicher Gewalt werden in Verfahren angemessen begleitet und unterstützt. Die Mitarbeitenden der Behörden sind für die Anhörung von Opfern häuslicher Gewalt entsprechend geschult. Insbesondere für die Anhörung von Kindern werden Fachpersonen mit spezifischen Kenntnissen eingesetzt. ▪ Es stehen ausreichend, dem Bedarf entsprechende Plätze für Opfer häuslicher Gewalt in Schutzunterkünften zur Verfügung. Deren Finanzierung ist gesichert und wirtschaftlich zweckmässig. ▪ Migrant*innen werden angemessen über ihre Rechte und darüber, dass häusliche Gewalt in der Schweiz nicht erlaubt ist, informiert. Die Situation von Migrant*innen, die Opfer von häuslicher Gewalt sind, wird in migrationsrechtlichen Verfahren angemessen berücksichtigt.
	Technische Mittel werden nach Möglichkeit und Verfügbarkeit zielgerichtet eingesetzt, um das Risiko häuslicher Gewalt zu verringern und die Sicherheit der Opfer zu erhöhen.

	<p>Kinder, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, werden geschützt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es besteht ein ausreichendes und qualitativ hochwertiges Hilfsangebot für Kinder, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind. ▪ Die Situation von Kindern, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, wird im Rahmen des gemeinsamen und koordinierten Vorgehens der beteiligten Fachpersonen stets berücksichtigt.
--	---

3.6 Handlungsfeld 4: Strafverfolgung

Handlungsfeld	Ziele
Strafverfolgung	Es besteht ein kantonales Bedrohungsmanagement.
	Die kantonale Gesetzgebung sieht wirksame Massnahmen zum Opferschutz vor.

4 Koordinationsstelle Häusliche Gewalt

4.1 Organisation

Die Koordinationsstelle Häusliche Gewalt ist im Departement für Volkswirtschaft und Soziales beim kantonalen Sozialamt (Amtsleitung) angegliedert.

4.2 Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt orientieren sich am umfassenden Handlungsansatz und den jeweiligen Handlungsfeldern.

Die Koordinationsstelle Häusliche Gewalt hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

Handlungsfelder	Aufgaben Koordinationsstelle Häusliche Gewalt
Umfassendes und koordiniertes Vorgehen	<ul style="list-style-type: none">▪ Die umfassende Zusammenarbeit der mit häuslicher Gewalt befassten Dienststellen und Organisationen koordinieren, fördern, steuern und überprüfen.▪ Anlaufstelle für Fragen und Anliegen im Bereich häuslicher Gewalt.▪ Den Kanton in nationalen Konferenzen (z.B. SKHG, KIFS) vertreten (interkantonale Vernetzung).▪ Die Umsetzung der Istanbul-Konvention im Kanton koordinieren.▪ Die Regierung, das Departement und Dienststellen zum Thema Häusliche Gewalt unterstützen und beraten (z.B. Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen und Massnahmen, Beantwortung von Anfragen).▪ Die Kommunikation des Kantons zum Thema Häusliche Gewalt (z.B. Medienmitteilungen, Medienanfragen) koordinieren.
Gewaltprävention	<ul style="list-style-type: none">▪ Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich häuslicher Gewalt.▪ Präventions- und Sensibilisierungsmassnahmen (z.B. Kampagnen).▪ Informationsmaterialien herausgeben.▪ Eine kantonale Statistik / Datenerhebung führen.▪ Fachpersonen mit Hilfe und Informationen zur Verfügung stehen und deren Aus- und Weiterbildung im Umgang mit häuslicher Gewalt fördern.

Gewaltschutz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Den Schutz von Gewaltopfern ins Zentrum des Handelns rücken und die Bedürfnisse besonders vulnerabler Gruppen, wie z.B. von Kindern, angemessen berücksichtigen. ▪ Angebote für Gewaltbetroffene in genügender Anzahl fördern.
Strafverfolgung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mitwirkung beim kantonalen Bedrohungsmanagement.

4.3 Zusammenarbeit

Zur Erfüllung dieser Aufgaben arbeitet die Koordinationsstelle Häusliche Gewalt eng mit den involvierten Dienststellen der Kantonverwaltung zusammen, die die Koordinationsstelle bei ihren Aufgaben unterstützen und die nötige Hilfeleistung bieten. Die Koordinationsstelle Häusliche Gewalt wird von den Departementen über kantonale und eidgenössische Geschäfte und Vorlagen, die häusliche Gewalt betreffen, informiert und angehört.

Die Koordinationsstelle Häusliche Gewalt arbeitet mit eidgenössischen, kantonalen, kommunalen oder privaten Stellen und Organisationen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt zusammen. Sie steht zudem als Anlaufstelle für Fragen und Anliegen im Bereich häuslicher Gewalt zur Verfügung und stellt den Austausch und die Vernetzung zwischen den verschiedenen involvierten Stellen sicher.

5 Runder Tisch Häusliche Gewalt

5.1 Zielsetzung

Der Runde Tisch Häusliche Gewalt ist das wichtigste kantonale Kooperationsgremium im Bereich häuslicher Gewalt und dient der Sicherstellung der koordinierten, umfassenden und effizienten Zusammenarbeit sämtlicher involvierter Stellen. Der Runde Tisch Häusliche Gewalt fördert die Vernetzung des kantonalen Interventions- und Hilfsystems bei häuslicher Gewalt, dient dem Informations- und Wissensaustausch und trägt zur Sensibilisierung bei.

Häusliche Gewalt betrifft verschiedene Fachbereiche, welche innerhalb der kantonalen Verwaltung in unterschiedlichen Departementen und Dienststellen angegliedert sind. Auch Stellen ausserhalb der kantonalen Verwaltung sind wichtige Ansprechpartner. Die wirkungsvolle Verhütung und Bekämpfung häuslicher Gewalt bedingt eine umfassende und koordinierte Zusammenarbeit. Diese wird mit dem Runden Tisch Häusliche Gewalt gewährleistet.

5.2 Auftrag

Der Runde Tisch Häusliche Gewalt hat folgenden Auftrag:

- Sämtliche Akteur*innen im Bereich häuslicher Gewalt vernetzen (Wissenstransfer, Informationsaustausch, Nutzung von Synergien, Erfahrungsaustausch).
- Die interdisziplinäre und interinstitutionelle Zusammenarbeit fördern.
- Eine gemeinsame Ausrichtung im Bereich Prävention und Intervention gewährleisten.
- Allfällige Schwachstellen in der Zusammenarbeit erkennen sowie Empfehlungen zur Verbesserung ausarbeiten.
- Entwicklungen (z.B. steigende Fallzahlen) zeitnah wahrnehmen.
- Handlungsbedarf eruieren und entsprechende Empfehlungen ausarbeiten.

5.3 Zusammensetzung

Der Runde Tisch setzt sich aus Vertreter*innen sämtlicher involvierter kantonalen Dienststellen zusammen, die im Bereich häuslicher Gewalt tätig sind. Die Mitglieder des Runden Tisches werden von den jeweiligen Departementen und Dienststellen bestimmt. Es wird eine konstante Zusammensetzung angestrebt.

Der Runde Tisch kann mit Vertreter*innen geeigneter Institutionen, öffentlich-rechtlicher Anstalten und Körperschaften sowie spezialisierter privater Stellen ergänzt werden.

Der Runde Tisch besteht aus einer Steuergruppe und einer Fachgruppe.

5.3.1 Steuergruppe

Die Steuergruppe setzt sich aus Personen mit Entscheidungskompetenz zusammen und gibt dem Runden Tisch Häusliche Gewalt bei grundlegenden Entscheidungen die Richtung vor. Der/die Amtsleiter*in des kantonalen Sozialamts hat den Vorsitz der Steuergruppe inne. Der/die Stellenleiter*in der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt übernimmt die Geschäftsleitung. Die Steuergruppe setzt sich aus geeigneten Vertreter*innen folgender Dienststellen und Institutionen zusammen:

- Amt für Justizvollzug
- Amt für Migration

- Vertreter Schul- bzw. Bildungsbereich
- Justiz
- Gesundheitsamt
- Kantonspolizei
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
- Sozialamt
- Staatsanwaltschaft

5.3.2 Fachgruppe

Die Fachgruppe besteht aus Fachpersonen sämtlicher Dienststellen und Organisationen, die im Kanton im Bereich häuslicher Gewalt tätig sind. Der/die Stellenleiter*in der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt hat den Vorsitz der Fachgruppe inne. Die Mitglieder der Fachgruppe verfügen über Erfahrung in der Bearbeitung und Behandlung von Fällen häuslicher Gewalt. Die Fachgruppe setzt sich insbesondere aus geeigneten Vertreterinnen und Vertretern folgender kantonaler Dienststellen zusammen:

- Amt für Höhere Bildung
- Amt für Volksschule und Sport
- Beratungsstelle für gewaltausübende Personen
- Fremdenpolizei
- Kantonale Sozialdienste
- Kantonspolizei
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
- Koordinationsstelle Häusliche Gewalt
- Opferhilfe
- Staatsanwaltschaft
- Stabsstelle für Chancengleichheit von Frau und Mann

Die Fachgruppe des Runden Tisches Häusliche Gewalt kann mit Vertreter*innen von Institutionen, Stellen und Organisationen ausserhalb der Kantonsverwaltung ergänzt werden. Dazu gehören insbesondere folgende:

- Frauenhaus Graubünden
- Fachpersonen aus dem Gesundheitswesen
- Fachpersonen aus der Rechtsmedizin (Kantonsspital)
- Kinder- und Jugendpsychiatrie Graubünden KJP
- Psychiatrische Dienste Graubünden PDGR
- Regionalgerichte
- Stadtpolizei Chur

Die/der Vorsitzende der Steuergruppe entscheidet in Absprache mit der Stellenleitung der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt über die Aufnahme weiterer Mitglieder an den Runden Tisch.

Bei Bedarf können für einzelne Sitzungen externe Gäste als Referent*innen oder Diskussionsteilnehmer*innen eingeladen werden.

5.4 Aufgaben und Kompetenzen der Mitglieder

Die Mitglieder des Runden Tisches Häusliche Gewalt haben insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Aktive Teilnahme an den Sitzungen des Runden Tisches Häusliche Gewalt.
- Die Meinung und die Haltung der eigenen Dienststelle bzw. Organisation vertreten.
- Die Informationen aus dem Runden Tisch Häusliche Gewalt in ihre Dienststellen bzw. Organisationen einbringen (Informationsfluss sicherstellen).
- Informationen, Fragen, Probleme und Herausforderungen aus der eigenen Dienststelle bzw. Organisation einbringen.
- Die Fachgruppe kann Empfehlungen zuhanden der Steuergruppe aussprechen.

5.5 Arbeitsweise

Die Steuergruppe tagt in der Regel einmal jährlich. Die Fachgruppe trifft sich in der Regel drei Mal pro Jahr. Bei Bedarf werden zusätzliche Sitzungen einberufen. Es besteht die Möglichkeit, Untergruppen bzw. ergänzende Arbeitsgruppen zu bilden. Die Sitzungen des Runden Tisches werden protokolliert.

5.6 Kommunikation

Die Kommunikation zum Thema Häusliche Gewalt wird abgesprochen und erfolgt koordiniert. Es gelten folgende Grundsätze:

- Anfragen und Mitteilungen zu übergeordneten Themen werden koordiniert. Anfragen können der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt weitergeleitet werden bzw. es kann auf die Koordinationsstelle verwiesen werden.
- Die Koordinationsstelle kann notwendige Angaben und Informationen bei den betreffenden Stellen einholen.
- Anfragen und Mitteilungen zur eigenen Tätigkeit (z.B. eigene Fallzahlen) sind durch die angefragten Stellen zu beantworten. Die Koordinationsstelle und andere beteiligte Stellen werden rechtzeitig über Anfragen und Auskünfte informiert.

5.7 Statistik / Datenerhebung

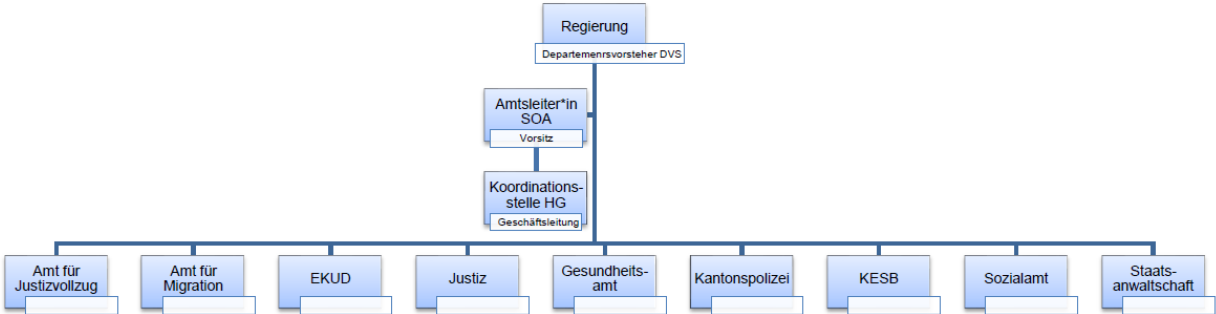
Die Koordinationsstelle Häusliche Gewalt führt eine geeignete Statistik über das Vorkommen von häuslicher Gewalt im Kanton und die getroffenen Massnahmen. Die anderen Dienststellen und Organisationen unterstützen die Koordinationsstelle Häusliche Gewalt dabei und melden ihr die dazu notwendigen Daten. Der Datenschutz wird dabei sichergestellt.

6 Beschlussfassung und Inkrafttreten

Die vorliegende «Strategie zur Verhütung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt in Graubünden» wurde mit Beschluss vom 22. Februar 2022 von der Regierung des Kantons Graubünden zur Kenntnis genommen.

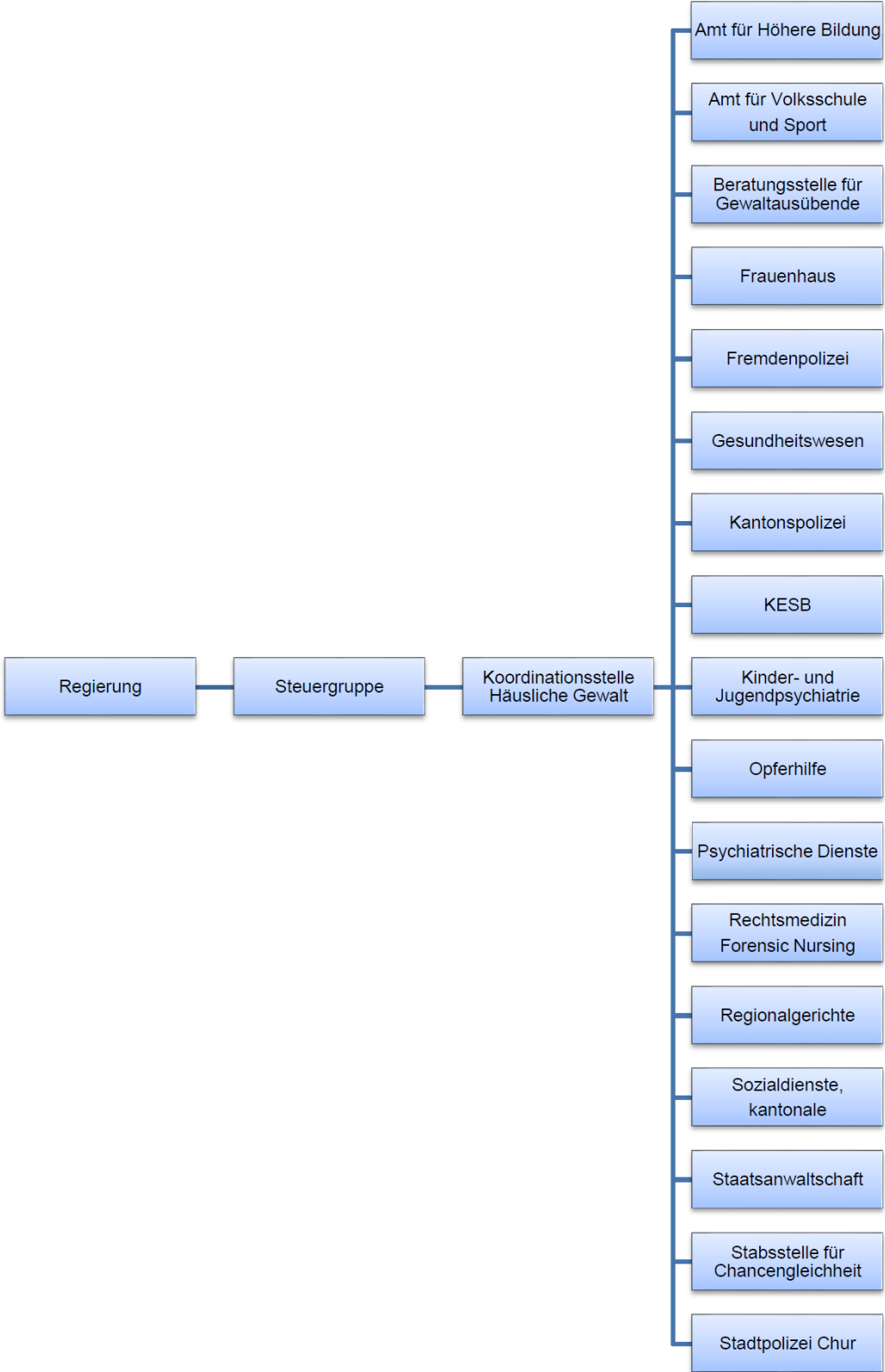
Anhang 1: Organigramm der Steuergruppe des Runden Tisches Häusliche Gewalt

Runder Tisch Häusliche Gewalt – Steuergruppe



Stand: 22. Februar 2022

Anhang 2: Organigramm der Fachgruppe des Runden Tisches Häusliche Gewalt



Stand: 22. Februar 2022